

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Öffentliche Urteilsberatung am Bundesgericht

Silvia Daniela Bär und Martin
Baltisser gg. GenStA Kanton Bern

Donnerstag 13. April 2017

10.00-12.00h



Generalsekretariat

«Die Anzahl der Zuhörer ist beschränkt und der Zutritt zum Sitzungssaal erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen an der Loge am Sitzungstag. Aufgrund der Gruppengrösse möchten wir Sie bitten, sich bereits um 09.15 Uhr an der Loge einzufinden, damit die übliche Personen- und Gepäckkontrolle rechtzeitig vor Sitzungsbeginn (10.00 Uhr) durchgeführt werden kann. Nach Sitzungsbeginn ist der Zutritt zum Sitzungssaal nicht mehr möglich.»



Zugverbindung

Die Zugverbindung ist wie folgt:

Zürich HB ab: 06:30 (Gleis 16)

Lausanne an: 08:45 (Gleis 4)

Lausanne ab: 08:52 (Métro 2)

Lausanne Ours an: 08:57



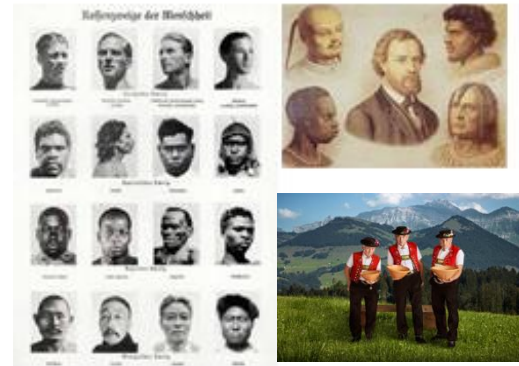
Nachtrag

Art. 261^{bis} StGB – Rassendiskriminierung

Weshalb ist die Nationalität kein
unzulässiges Unterscheidungskriterium?

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,



BGE 140 IV 67

Bundesgericht

- «schwarze Sau» ✓
- «Dreckjugo» ✓
- «Saujude» ✓
- «Sauausländer» ≠
- «Drecksasylant» ≠



BGE 140 IV 67 («Sauausländer» «Drecksasylant»)

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Weshalb ist Nationalität
nicht erfasst?



Art. 5 Übereinkommen Rassendiskriminierung /1965

«...Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des **nationalen Ursprungs** oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten...»



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

«Die **ationale Zugehörigkeit** hätte im schweizerischen Kontext zu Missverständnissen führen können, insbesondere im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Erwerb der schweizerischen Nationalität»

Botschaft

über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision

vom 2. März 1992

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Botschaft, BBl 1992 III 269 ff., 311

Art. 1 Ziff. 2 Übereinkommen Rassendiskriminierung /1965

«Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Unterscheidungen..., die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt....»



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

«Die Vertragsstaaten sind ...
berechtigt, eigene und fremde
Staatsangehörige unterschiedlich zu
behandeln, solange diese
Unterscheidung nicht
rassendiskriminierende Ziele
verfolgt oder solche Folgen zeitigt.»

Botschaft

**über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von
1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über
die entsprechende Strafrechtsrevision**

vom 2. März 1992

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Botschaft, BBl 1992 III 269 ff., 280

Art. 12 Waffenverordnung

1 Der Erwerb... von Waffen... sind
Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a. Serbien
- b.¹ ... (früher: Kroatien)
- c. Bosnien und Herzegowina
- d. Kosovo
- e.² ... (früher: Montenegro)
- f. Mazedonien
- g. Türkei
- h. Sri Lanka
- i. Algerien
- j. Albanien.



Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

«...eine Diskriminierung, die sich ausschliesslich auf die nationale Zugehörigkeit stützt und damit einen gemeinsamen politischen Willen anspricht, [ist] ... von Art. 261^{bis} StGB ebensowenig wie von der RDK erfasst»



Marcel Niggli, Rassendiskriminierung,
2. Auflage, N 725

§ 283 Österreichisches StGB – Verhetzung

(1) Wer öffentlich... zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der **Staatsangehörigkeit**, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt...



Bundesrichter Niklaus Oberholzer

«Rasse, Ethnie und Religion sind
Rechtsbegriffe»



Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Stellt eine Organentnahme eine Störung des Totenfriedens dar?



Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Erfüllen Gunther von Hagens
Körperwelten den Tatbestand der
Störung der Totenruhe?



Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

X. wünscht, nach seinem Tod kremiert zu werden. Seine Angehörigen erfüllen ihm diesen Wunsch nicht und führen eine Erdbestattung durch.



Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Freitag der 13. Juli 2007

27-jährige Bergsteigerin verunfallt
in Walliser Alpen tödlich.

Leichnam mit Helikopter
nach Sion geflogen.

Von «Pompes funèbres officielles»
nach Lausanne überführt.



Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Keine Leichenwäsche

Vorwurf der Angehörigen:

«le corps de celle-ci baignait dans son sang, ... »



Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260^{ter}; 260^{quinqüies}; 261; 262; 261^{bis} StGB)

Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch; KO; Terrorfinanzierung
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260^{ter}; 260^{quinquies}; 261; 262; 261^{bis} StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch
Art. 260^{quin} – Terrorismusfinanzierung
Art. 261 – Kultusfreiheit
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quate}r – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

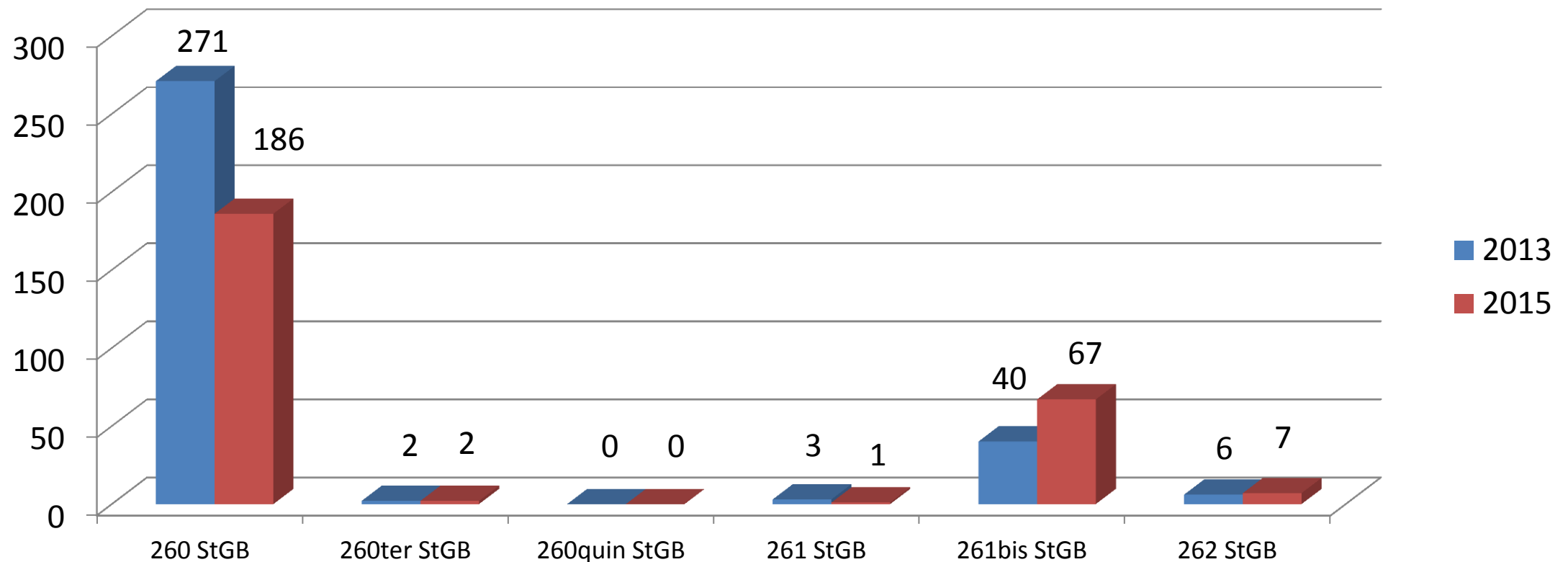
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quin.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

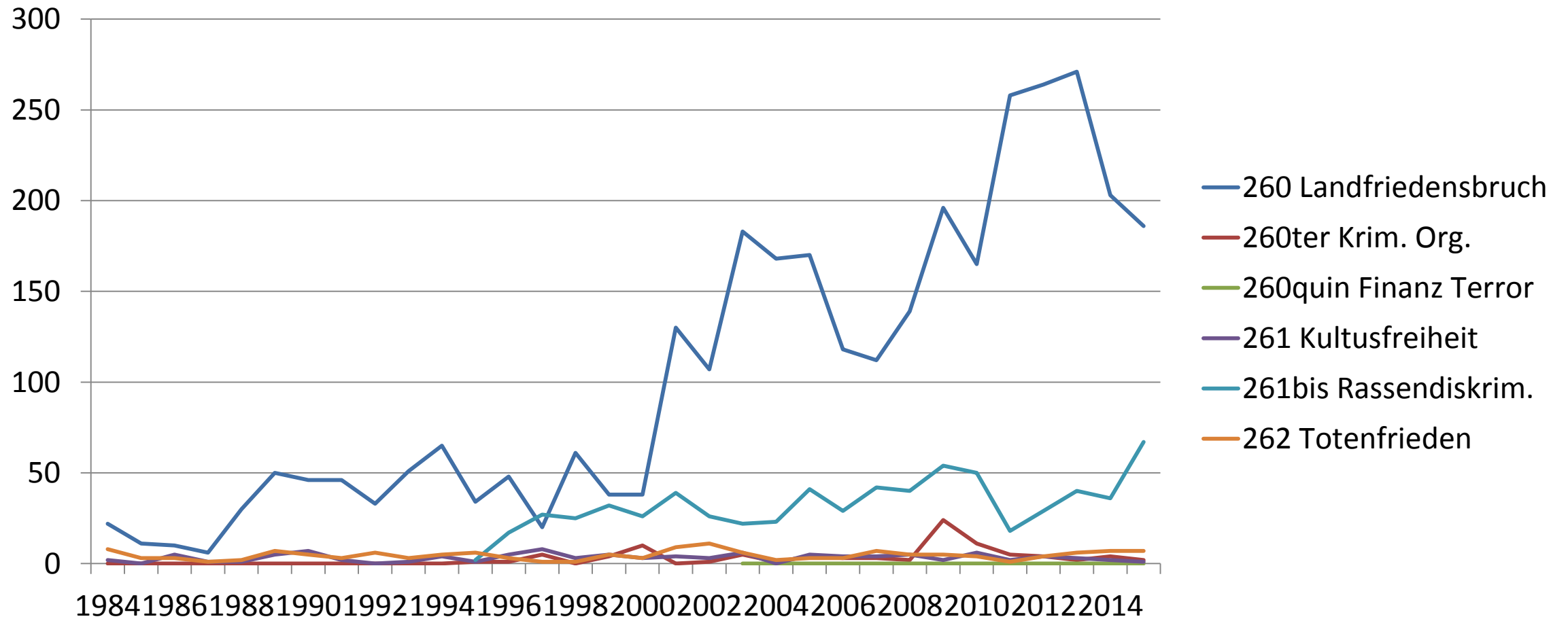
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260^{quin.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

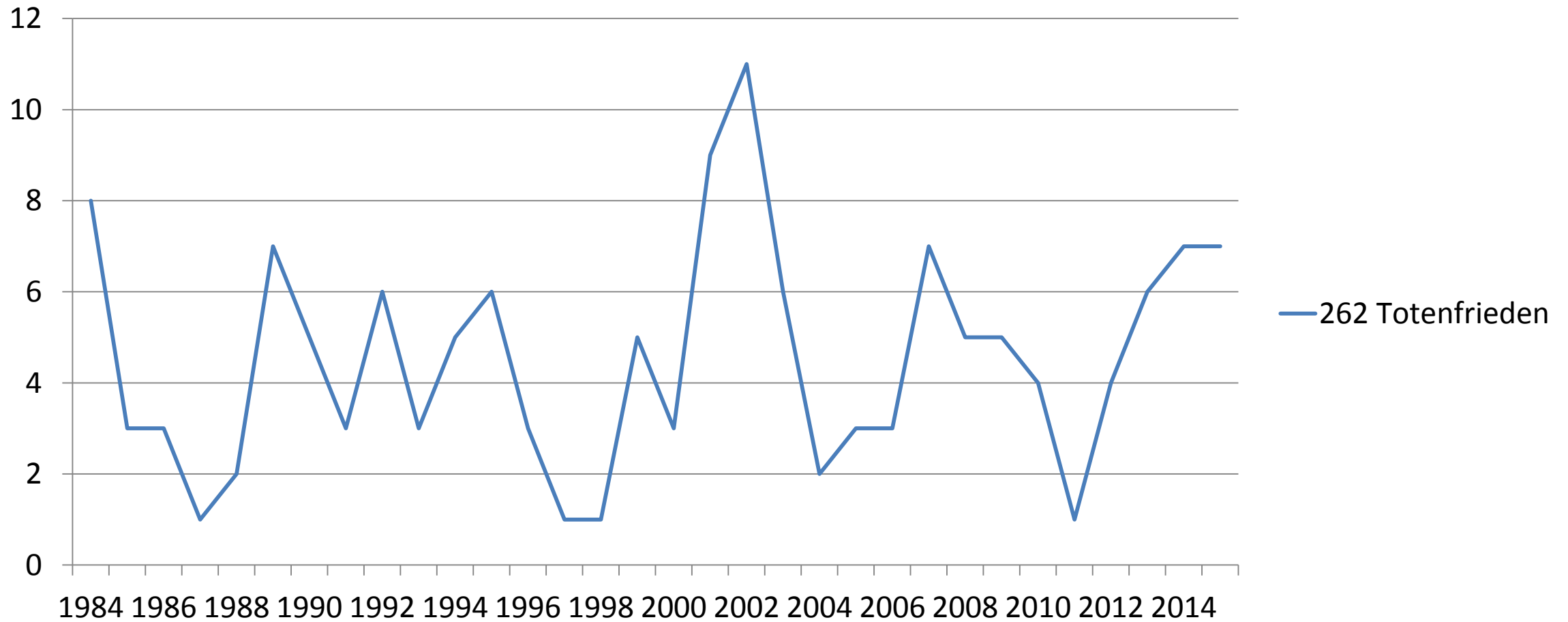
Urteile im Jahr 2013/2015



Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



Art. 262 – Störung des Totenfriedens



Störung des Totenfriedens

Art. 262 StGB

Art. 262 – Störung des Totenfriedens

Rechtsgut:

- Andenkenschutz,
Schutz von Pietätsgefühlen
- Schutz postmortalen
Rechte des Toten?
- Menschenwürde (B. Tag)



Verunstaltung der Grabstätte von Major der
Luftwaffe Walter Nowotny, Zentralfriedhof in Wien

Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt,
wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt,
wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt,
wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt,
wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Grabschändung

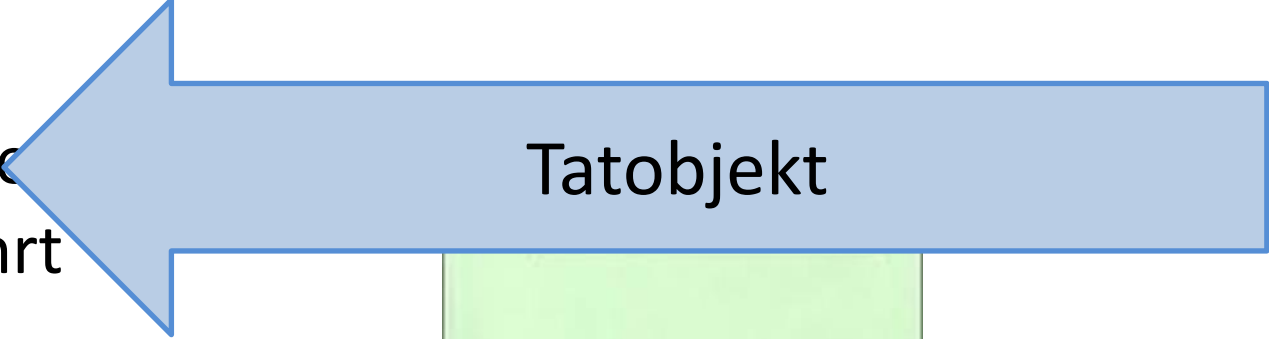
Stören Beerdigung

Leichenschändung

Wegnahme Leichnam

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

1. Wer die Ruhestätte eines
Toten in roher Weise verunehrt



Tatobjekt

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

Ruhestätte:

- Grab
- Urnennische
- Mausoleum
- Nicht: Leichenhalle, Pathologie, Tatort...

Ikonen der Postmoderne: Die Gräber der russischen Mafia

Publiziert: 15.02.15, 20:33 Aktualisiert: 16.02.15, 09:12
f 35 t 11 [Zu meinen Artikeln hinzufügen](#)



Watson.ch, 15.2.2015

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

Verunehren:

- Beschädigen
- Zerstören
- Verunreinigen
- Unfug, Krawall, Sex
auf dem Friedhof (?)



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

Exhumierung?

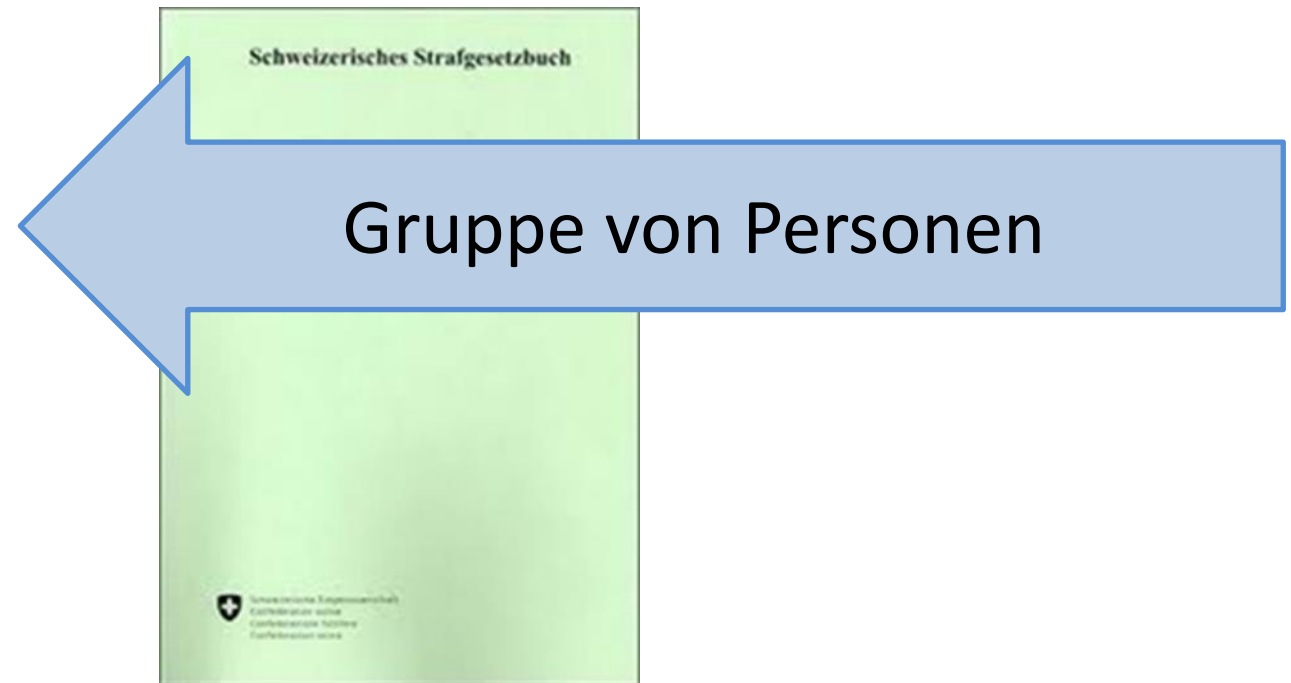


Szene aus «Der Bestatter»

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 2 – Störung Beerdigung

1. ...

wer einen Leichenzug oder eine
Leichenfeier böswillig stört oder
verunehrt



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 2 – Störung Beerdigung

Leichenfeier:

- Beerdigung
- Abdankung
- ≠ Gedenkmarsch
- ≠ Gedenkkonzert

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

1. ...

wer einen Leichnam verunehrt oder
öffentlich beschimpft,



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

Leiche (?)

- Herz-Kreislauf-Toter
- Embryo in vivo/vitro
- Fötus
- Totgeburt
- Hirntoter



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

Leiche (?)

- Mumie
- Skelett
- Ötzi

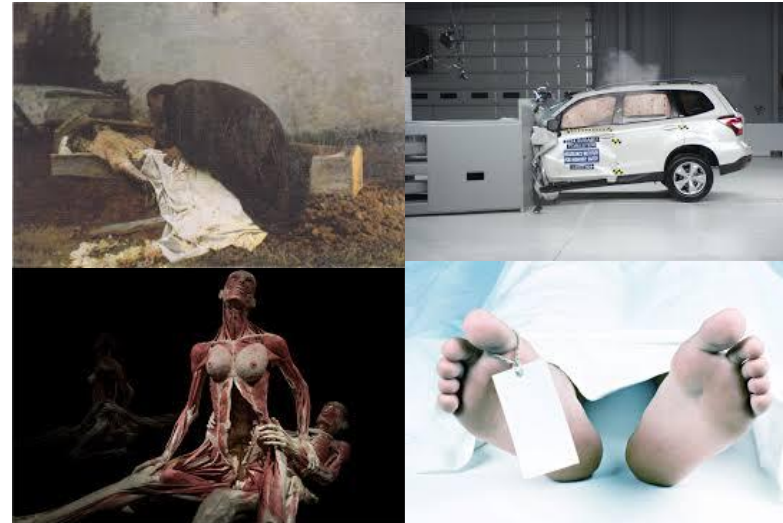


19. September 1991 Tisenjoch (3208m), Ötztaler Alpen

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

Verunehren:

- Nekrophilie
- Zerteilen, Auflösen, Verbrennen von Leichen nach Tötungsdelikt
- Obduktion
- Crash-Tests mit Leichen
- Kunst



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 2 StGB – Leichenschändung

X. wünscht, nach seinem Tod kremiert zu werden. Seine Angehörigen erfüllen ihm diesen Wunsch nicht und führen eine Erdbestattung durch.



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

Lebzeitige Einwilligung des Toten in
Verunehrung?



Leichenschändung durch Unterlassen?

«Le fait de laisser le corps, manifestement très abîmé ... dans un tel état ... dénote... un grave manque de respect... considéré comme un acte de profanation au sens de l'art. 262 CP»



Bundesgerichtsurteil 6B.969/2009



Leichenschändung durch Unterlassen?

Art. 262 - Störung des
Totenfriedens

Wer ... einen Leichnam verunehrt ...
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe bestraft.



«Ainsi, se rend coupable de profanation, celui qui inflige un mauvais traitement à une dépouille, la détrousse, la mutile ou effectue à son encontre tout autre geste de mépris ou de dépréciation ».

Leichenschändung durch Unterlassen?



Unterlassen der Leichenwäsche wird
gleichgestellt der

Misshandlung

Plünderung

Verstümmelung

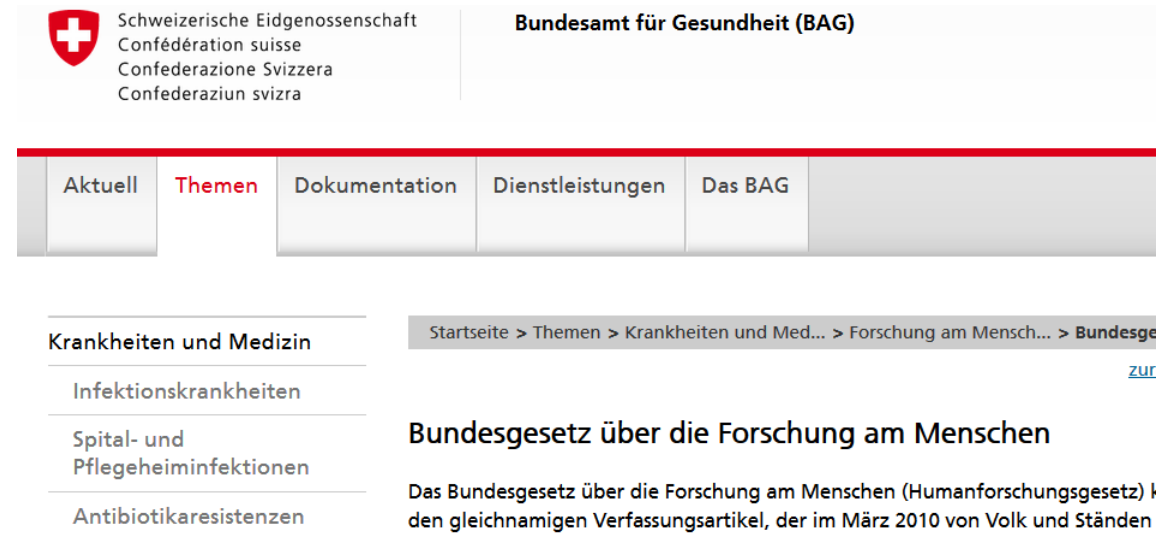
anderen Verunehrung

« Ainsi, se rend coupable de profanation, celui qui inflige un mauvais traitement à une dépouille, la détrousse, la mutile ou effectue à son encontre tout autre geste de mépris ou de dépréciation ».

Forschung an verstorbenen Personen

Art. 36 Einwilligung

1 Forschung an verstorbenen Personen darf durchgeführt werden, wenn diese vor ihrem Tod in die Verwendung ihres Körpers zu Forschungszwecken eingewilligt haben.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Aktuell **Themen** Dokumentation Dienstleistungen Das BAG

Krankheiten und Medizin

Infektionskrankheiten

Spital- und Pflegeheiminfektionen

Antibiotikaresistenzen

Startseite > Themen > Krankheiten und Med... > Forschung am Mensch... > Bundesge [zur](#)

Bundesgesetz über die Forschung am Menschen

Das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz) | den gleichnamigen Verfassungsartikel, der im März 2010 von Volk und Ständen

Art. 262 Ziff. 2 – Wegnahme Leichnam

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt,



Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Stellt eine Organentnahme eine Störung des Totenfriedens dar?



Art. 8 Transplantationsgesetz

Voraussetzungen der Entnahme

1 Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn:

- a. sie vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat;
- b. der Tod festgestellt worden ist.

2 Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor, so sind ihre nächsten Angehörigen anzufragen, ob ihnen eine Erklärung zur Spende bekannt ist.

3 Ist den nächsten Angehörigen keine solche Erklärung bekannt, so können Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn die nächsten Angehörigen einer Entnahme zustimmen. Sie haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.

4 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.

5 Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen.

6 Hat die verstorbene Person die Entscheidung über eine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen nachweisbar einer Person ihres Vertrauens übertragen, so tritt diese an die Stelle der nächsten Angehörigen.

7 Eine Erklärung zur Spende kann abgeben, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

8 Der Bundesrat umschreibt den Kreis der nächsten Angehörigen.

Zustimmung Verstorbener

Eruierung mutmasslicher Wille

Zustimmung Angehörige

Unzulässigkeit

Vorrang Wille des Verstorbenen

Vertrauensperson

Zustimmungsfähigkeit

Art. 69 Transplantationsgesetz/Vergehen

1 Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 200000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- c. einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen entnimmt, ohne dass dafür eine Zustimmung vorliegt (Art. 8)



Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen